

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag und Entwurf 9285 zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000

- Lotterie- und Spielbankengewinne**
- Behinderungskostenabzug**
- Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen**

vom 15. Januar 2004 / 031945

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 21. Januar 2004

Einleitung

Anlässlich seiner Sitzung vom 3. Dezember 2003 hat der Grosse Rat der WAK den Ratsschlag und Entwurf 9285 betreffend eine Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 überwiesen. Es geht dabei um eine Gesetzesänderung in 3 voneinander unabhängigen Bereichen:

- Steuerliche Behandlung der Lotterie- und Spielbankengewinne
- Behinderungskostenabzug
- Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen

Die WAK hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 17. Dezember mit diesem Geschäft befasst und hat aufgrund der nachstehenden Überlegungen einstimmig beschlossen, den Anträgen des Regierungsrates grundsätzlich zuzustimmen; einzig bei den Übergangsbestimmungen empfiehlt die WAK dem Grossen Rat eine leicht abweichende Regelung.

1. Steuerliche Behandlung der Lotterie- und Spielbankengewinne

Heute sind im Kanton Basel-Stadt Lotteriegewinne steuerfrei, weil sie als spezielle Kapitalgewinne qualifiziert werden, und weil Kapitalgewinne nicht besteuert werden. In der neueren Lehre wird diese baselstädtische Betrachtungsweise nicht geteilt. Die Steuerbefreiung der Lotteriegewinne wird als mit dem Prinzip der Gesamtreinkommenssteuer unvereinbar bezeichnet.

Aufgrund des neuen Spielbankengesetzes sind im Steuerharmonisierungsgesetz die Spielbankengewinne, nicht aber die Lotteriegewinne ausdrücklich als steuerfrei bezeichnet. Damit hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass er die baselstädtische Betrachtungsweise nicht teilt. Eine Anpassung der baselstädtischen Regelung ist damit unumgänglich geworden.

Die Steuerfreiheit dieser „Kapitalgewinne des kleinen Mannes“ war von der damaligen Kommission für Steuerfragen zwar diskutiert, aber im Bericht 8978 vom 22. Februar 2000 anlässlich der Totalrevision des Gesetzes über die direkten Steuern nicht in Frage gestellt worden. In der WAK kam deshalb keine Begeisterung für diesen Nachvollzug von Bundesrecht auf, doch sah die WAK keine Möglichkeit mehr, diese Anpassung ohne Verstoß gegen Bundesrecht zu vermeiden. Verschiedentlich wurde der Wunsch geäußert, wenigstens eine separate Besteuerung vom übrigen Einkommen einzuführen, um die Progression bei grösseren Gewinnen zu brechen, doch erwies sich auch ein solche Lösung nicht als mit dem Bundesrecht vereinbar. Diskutiert wurde auch die Möglichkeit, die Einsätze als Gewinnungskosten zum Abzug zuzulassen, doch wurde der Gedanke wegen der zeitlichen Abgrenzungsprobleme (welche Einsätze

ze haben zum Gewinn geführt – nur der letzte oder die Einsätze einer gewissen, näher zu bestimmenden Zeit?) wieder fallen gelassen.

Die Neuregelung wird jährliche Mehreinnahmen von ca. Fr. 1 Million zur Folge haben.

2. Behinderungskostenabzug

Auch hier handelt es sich um Nachvollzug von Bundesrecht. Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes hat der Bundesrat neue steuerliche Erleichterungen für Behinderte und die entsprechenden Änderungen im DBG wie auch im StHG auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umsetzung in kantonales Recht gab in der WAK zu keinen Diskussionen Anlass. Der Steuerausfall dürfte jährlich ca. Fr. 5 Millionen betragen.

3. Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen

Gemäss geltender Regelung ist beim Ausgleich der kalten Progression für die Berechnung der Teuerung jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni einer Steuerperiode massgebend. Der Regierungsrat schlägt nun vor, neu den Indexstand per 30. Juni **des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres** für massgeblich zu erklären.

Er begründet dies damit, dass die bisherige Regelung Rechtsungleichheiten zur Folge habe: bei Fälligkeit der Steuer vor dem 30. Juni einer Steuerperiode (Wegzug ins Ausland, Ableben der steuerpflichtigen Person, Konkursöffnung über die steuerpflichtige Person) kämen die davon betroffenen steuerpflichtigen Personen nicht in den Genuss des Ausgleichs der kalten Progression. Ausserdem wirke sich diese Regelung erschwerend auf die Erstellung des Budgets aus. Je nach Verlauf der Teuerung sei im Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht absehbar, ob am 30. Juni der jeweiligen Steuerperiode allenfalls die Grenze von 4% überschritten sein werde oder nicht.

Die WAK kann diese Überlegungen durchaus nachvollziehen. Die vorgeschlagene Änderung wird allerdings dazu führen, dass ein Ausgleich der kalten Progression nicht bereits auf die Steuerperiode 2004, sondern erst ein Jahr später erfolgen wird, sollte die Teuerung am 30. Juni 2004 die 4% überschreiten. Der dadurch um ein Jahr hinausgeschobene Steuerausfall von ca. Fr. 28 Millionen dürfte aus Sicht der Staatskasse ebenfalls motivierend für die vorgeschlagene Änderung gewesen sein.

4. Übergangsbestimmungen

Der Regierungsrat schlägt folgende Inkraftsetzung vor:

Erstmalige Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2004:

- Lotterie- & Spielbankengewinne (§ 24 lit. f, § 25 lit. a, § 25 lit. k)
- Zeitliche Grundlagen beim Ausgleich der kalten Progression (§ 37 Absatz 2, Satz 1)

Erstmalige Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005:

Behinderungskostenabzug (§ 32 Abs. 1 lit. h) und den Krankheits- und Unfallkostenabzug (§ 33 lit. a). Dieser Zeitpunkt ist harmonisierungsrechtlich vorgeschrieben.

Demgegenüber stellt die WAK fest, dass die Inkraftsetzung der neuen Regelung betreffend Lotterie- & Spielbankengewinne (§ 24 lit. f, § 25 lit. a, § 25 lit. k) insofern zu einer im Steuerrecht verpönten Rückwirkung führen würde, als die Gesetzesänderung nach Ablauf der Referendumsfrist erst im Frühjahr 2004 Rechtskraft erlangen könnte und damit auch Gewinne erfassen würde, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Erlangen der Rechtskraft erzielt worden wären.

Bei den zeitlichen Grundlagen beim Ausgleich der kalten Progression besteht die Problematik der Rückwirkung nicht, da die Gesetzesänderung jedenfalls noch vor dem für den Ausgleich der kalten Progression massgeblichen Stichtag des 30. Juni Rechtskraft erlangen und eine Rückwirkung deshalb nicht entstehen wird.

Die WAK beantragt deshalb einstimmig, nur die zeitlichen Grundlagen beim Ausgleich der kalten Progression (§ 37 Abs. 2 Satz 1) bereits für die Steuerperiode 2004, die übrigen Bestimmungen jedoch erst für die Steuerperiode 2005 in Kraft zu setzen und schlägt folgende Fassung von §234 Absatz 10 StG vor:

***Abs. 10 von § 234:** Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005; vorbehalten bleibt die Änderung betreffend § 37, welche erstmals für die Steuerperiode 2004 anwendbar ist.*

5. Anträge

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt die WAK dem Grossen Rat einstimmig, dem in der Beilage enthaltenen Gesetzesentwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 zuzustimmen.

Die WAK hat diesen Bericht an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2004 mit 7 zu 2 Stimmen ohne Enthaltungen genehmigt. Zu ihrem Sprecher hat sie ihren Präsidenten bestimmt.

Im Namen der Grossratskommission

Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident:

Dr. Beat Schultheiss

Anhang:

- Synoptische Darstellung
- Gesetzesentwurf

Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag der WAK
--	§ 24 lit. f): [Steuerbar sind auch:] Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen.
§ 25 lit. a: [Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:] die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen sowie die Lotteriegewinne;	§ 25 lit. a: [Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:] die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;
--	§ 25 lit. k: [Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:] die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.
--	§ 32 Abs. 1 lit. h: [Von den Einkünften werden abgezogen:] die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.
§ 33 lit. a: [Von den Einkünften werden ferner abgezogen:] die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen;	§ 33 lit. a: [Von den Einkünften werden ferner abgezogen:] die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen;
§ 37 Abs. 2 Satz 1: Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni einer Steuerperiode. ... [Satz 2]	§ 37 Abs. 2 Satz 1: Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Indexes per 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres, für welche die Anpassung wirksam wird. ... [Satz 2]
--	§ 234 Abs. 10: Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005; vorbehalten bleibt die Änderung betreffend § 37, welche erstmals für die Steuerperiode 2004 anwendbar ist.

Gesetzesentwurf

Grossratsbeschluss

betreffend

Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000

(Lotterie- und Spielbankengewinne, Behinderungskostenabzug,
Ausgleich der kalten Progression: Zeitliche Grundlagen)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Grossratskommission für Wirtschaft und Abgaben, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 24 wird um folgende lit. f ergänzt:

- f) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen.

§ 25 lit. a erhält folgende neue Fassung:

- a) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.

§ 25 wird um folgende lit. k ergänzt:

- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne.

§ 32 Abs. 1 wird um folgende lit. h ergänzt:

- h) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

§ 33 lit. a erhält folgende neue Fassung:

- a) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 verminderten Einkünfte übersteigen.

§ 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

- ² Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Index per 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres, für welche die Anpassung wirksam wird.

§ 234 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt:

- ¹⁰ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.YY.ZZZZ finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2005; vorbehalten bleibt die Änderung betreffend § 37, welche erstmals für die Steuerperiode 2004 anwendbar ist.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.